**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 85 (1934)

**Heft:** 4

**Artikel:** Schutz des Nussbaumes im Auslande und bei uns

**Autor:** Winkler, Otto

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-768377

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## Schutz des Nussbaumes im Auslande und bei uns.

**Von Otto Winkler, kant. Forstadjunkt, St. Gallen.**

Im « Internationalen Holzmarkt » Nr. 19/20 vom 15. Februar 1934 lesen wir einen Bericht aus Istanbul vom Januar 1934 über Erschwerungen im türkischen Nussgeschäft. Dem Berichte ist u. a. zu entnehmen, dass in der *Türkei* mit Erlass vom 19. Dezember 1933 (32.698, Nr. 17) das Fällen gesunder Nussbäume verboten wurde. Selbst Bäume, für welche eine amtliche Schlagbewilligung bereits erteilt wurde, dürfen nicht mehr gefällt werden, sofern sie Nüsse tragen. Die Wali einzelner Provinzen verboten sogar durch Polizeigewalt die Verschiffung bereits fertiger Partien nach Europa, so dass Dampfer, die eigens zur Aufnahme von Nussholzladungen türkische Häfen anliefen, wieder leer und unverrichteter Dinge wegfahren mussten, selbst dann, wenn die Schlagbewilligungen und die sonstigen Ausfuhrpapiere in Ordnung waren. Nach diesem Erlasse sei lediglich das Fällen kranker und dürrer Nussbäume gestattet.

Wenn auch zu erwarten ist, dass diese strenge Verordnung noch etwas gemildert wird, so dürfte sie doch nicht ohne Rückwirkungen auf das mitteleuropäische Nussgeschäft bleiben und dort zu vermehrten Einschlägen Veranlassung geben, da trotz grosser Eichenmode markante Nussfurniere immer Absatz finden werden.

Auch in *Jugoslawien* kümmert man sich mehr um den Nussbaum. So habe kürzlich — wir folgen auch hier ebenfalls einem Bericht des « Internationalen Holzmarkt » vom 15. Februar 1934 — das Ministerium für Forsten und Bergbau mit Vertretern einiger anderer Ministerien die Abstockung und Ausfuhr von Nussholz besprochen. Es sei beschlossen worden, die Ausfuhr schlagreifer Bäume, deren Früchteertrag rasch sinke, zu gestatten, sofern die Stämme gestempelt seien. Die Bewilligung zur Fällung soll jedoch nur dann erteilt werden, wenn der Eigentümer über eine entsprechende Zahl gut entwickelter Setzlinge verfügt. Die Menge des Nachwuchses soll durch die zuständige Banatverwaltung an Hand des zahlenmässigen Nussbaumbestandes im Bezirk bestimmt werden, während die landwirtschaftlichen und Forstreferenten, sowie die Gemeindebehörden, die eine Kontrolle auszuüben haben, die Verjüngung und Schlägerung der Nussbäume durchführen sollen.

Bei dieser Beratung wurde auch beschlossen, die zuständigen Stellen zur Pflanzung einer möglichst grossen Zahl von Nussbäumen längs Strassen, auf kahlen Waldflächen und andern geeigneten Orten zu veranlassen.

Wenn diese Beschlüsse wirklich zur Durchführung und Auswirkung gelangen können, so dürfte die Zukunft der Nussbaumbestände Jugoslawiens gesichert sein.

Wie steht es in dieser Hinsicht bei uns in der *Schweiz* ? Trotzdem der Rückgang des Nussbaumbestandes in unserm Lande schon längst

in seiner Schwere erkannt ist und kürzlich auch zahlenmässig erfasst und nachgewiesen werden konnte (vgl. Winkler, Der Nussbaumbestand in der Schweiz auf dem Aussterbeetat ?, « Schweiz. Zeitschr. für Forstwesen » 1932, Seiten 225—235), ist bei uns herzlich wenig vorgekehrt worden zum Schutze des Nussbaumes oder zur wirksamen Vermehrung seines Bestandes. Wohl erliess der Bundesrat am 24. Oktober 1916 ein Schlagverbot für Nussbäume, das nur Ausnahmen gestattete mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landesverteidigung usw. Gewiss hat es segensreich gewirkt, der wilden Spekulation mit Nussbaumholz ein Ende bereitet, als kriegswirtschaftliche Massnahme wurde es jedoch auf den 1. Juli 1919 wieder ausser Kraft gesetzt. Leider haben es damals die Kantone unterlassen, die Kultur des Nussbaums auf gesetzlichem Wege zu fördern. Unseres Wissens hat einzig der Kanton Nidwalden damals das eidgenössische Schlagverbot durch eine zeitgemässe kantonale « *Verordnung zur Förderung der Kultur des Nussbaums* » (Ergänzung zum Gesetzbuch von Nidwalden Nr. 56, vom 24. April, resp. 7. Juli 1919) ersetzt. Diese Verordnung ist wirklich vorbildlich, so dass wir deren wesentlichen Inhalt kurz skizzieren wollen, in der Hoffnung, dass sie recht bald Nachfolger in andern schweizerischen Kantonen finden werde.

Die Art. 1 und 2 der Verordnung regeln die Gratisabgabe von 1000 jungen Nussbäumen an Grundbesitzer und Korporationen, um so den in den Kriegsjahren stark verminderten Bestand an Nussbäumen möglichst rasch wieder zu ergänzen. Art. 3 scheint uns ganz besonders wichtig zu sein, er ist ein Kabinettstück unter den 10 Artikeln der Verordnung, indem er jeden Grundbesitzer, der einen Nussbaum fällt, zur Ersatzleistung von mindestens wieder einem jungen Nussbaum innert Jahresfrist verpflichtet. Ausnahmen von dieser Pflicht werden nur bei ausserordentlichen Verhältnissen bewilligt. Gemäss Art. 4 hat das Oberforstamt auf Staatskosten eine Nussbaumschule zu errichten und zu unterhalten, die erzogenen Hochstämme zu billigem Preise an die Grundbesitzer abzugeben und den Rest für Aufforstungszwecke zu verwenden. Art. 5 sichert für Neupflanzungen von Nussbäumen — nicht aber für Ersatzpflanzungen — pro Stück Fr. 3 Staatsbeitrag zu. Art. 6 sieht sogar vor, dass Private und Korporationen, die zur Anpflanzung von Nussbäumen geeignetes, schlecht kultiviertes oder schwierig zu bewirtschaftendes Land besitzen, zu vermehrter Anpflanzung von Nussbäumen angehalten werden können. Dabei sei ganz besonders im Auge zu behalten, dass die Anpflanzungen später einen günstigen Wind- und Uferschutz bilden. Die letzten Artikel 7—10 regeln die formelle Durchführung der Verordnung usw.

Auf diese Weise ist ein guter Anfang gemacht worden zur gesetzlichen Förderung der Nussbaumkultur in unsern Kantonen. Leider sind andere Kantone über Vorstudien, statistische Untersuchungen usw. nicht hinausgekommen, es wäre nunmehr aber höchste Zeit, das bisher Unterlassene nachzuholen.